**Zeitschrift:** Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
**Herausgeber:** Schweizerische Friedensgesellschaft
**Band:** - (1910)
**Heft:** 17-18 [i.e. 19-20]

**Artikel:** Die interparlamentarische Konferenz in Brüssel
**Autor:** Quidde, L.
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-801748

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Finnland.

Der 18. Weltfriedenskongress,

Daran erinnernd, dass kein Vertrag durch einseitigen Willen des einen der Kontrahenten abgeändert werden kann;

Erwägend, und zwar in Uebereinstimmung mit den angesehendsten Rechtsgelehrten, dass die Beziehungen Russlands und Finnlands seit der Akte von Borga und dem Vertrage von Fredrikshamn auf rechtsgültige Schriftstücke gegründet sind, welche Finnland den Titel einer Nation zugestehen,

Beklagt es, dass die Duma und die kaiserliche Regierung dieses rechtliche Grundgesetz ohne die Zustimmung der finnländischen Nation abgeändert haben;

Und spricht die Hoffnung aus, dass das von seinen wahren Interessen und von den Wünschen der ganzen zivilisierten Welt besser unterrichtete russische Volk nicht zögern wird, zwischen dem Reich des Zaren und dem Grossherzogtum Finnland ein rechtliches Uebereinkommen herzustellen, das den Ansprüchen und den gemeinsamen Interessen beider Teile gerecht wird.

## Berücksichtigung der nation. Minderheiten.

Der 18. Friedenskongress, ergriffen von den Klagen, die im Namen der Polen, der russischen Juden und anderer Zusammengehörigkeiten vorgebracht wurden, bezüglich schlechter Behandlung, welcher diese Minderheiten in denjenigen Staaten, denen sie zugeteilt sind, ausgesetzt werden, protestiert unermüdlich gegen die Verletzung der durch die früheren Kongresse ausgesprochenen Prinzipien bezüglich der schuldigen Rücksicht auf Glaubensfreiheit und individuelle Rechte der nationalen Minderheiten.

## Internationales öffentliches Recht.

Der Kongress nimmt Kenntnis von dem durch den Berichterstatter, Herrn Emil Arnaud, vorgeschlagenen Entwurf eines internationalen öffentlichen Rechtskodex.

Der Kongress beauftragt eine Spezialkommission, die Artikel desselben zu prüfen und den Text festzustellen, der den Regierungen als eine der Grundlagen für die Arbeiten der vorbereitenden Studienkommissionen der III. Haager Konkerenz unterbreitet werden soll. Die Kommission wird durch das Permanente Friedensbureau bezeichnet werden, und es wird ihr das Recht, sich selbst zu ergänzen, zugesprochen.

## Die 3. Haager Friedenskonferenz.

1. Der Kongress,

Davon Kenntnis nehmend, dass die Friedenskonferenz auf die Tagesordnung ihrer nächsten Sitzung die Prüfung „eines Modus der Organisation und der Durchführung dieser Konferenz" gesetzt hat,

Und daran erinnernd, dass er früher den Wunsch zugunsten der Permanenz der Friedenskonferenz, ihrer periodischen Abhaltung und selbsttätigen Einberufung ausgesprochen hat,

Ladet die Regierungen ein, folgende Regel unter die für das Statut der Friedenskonferenz vorgesehenen Bestimmungen aufzunehmen:

„Das Prinzip der Einstimmigkeit setzt denjenigen Beschlüssen der Regierungen, welche die Mehrheiten oder die Minderheiten im Verlaufe einer Sitzung bilden, keine Hindernisse entgegen, soweit sie sich auf Abmachungen über solche Fragen beziehen, welche nicht die Zustimmung aller vertretenen Staaten erhalten haben."

2. Der Kongress,

In Erwägung des Umstandes, dass seit der 2. Haager Konferenz die Staaten in der Praxis schon über die Grundsätze, bei denen die beiden Haager Konferenzen stehen geblieben waren, hinweggeschritten sind, und zwar, indem sie sich der durch jene geschaffenen juristischen Organe bedienten;

In Erwägung besonders des Umstandes, dass der am 22. Mai 1909, bezüglich der Vorfälle in Casablanca gefällte Schiedsspruch, die „vorbehaltenen Fragen" in die Praxis des Schiedsgerichts hat eintreten lassen;

In Erwägung ferner, dass die Londoner Konferenz über das Prisenrecht (21. März 1909) bezüglich einer gewissen Zahl von Spezialfällen auf die Schaffung eines permanenten internationalen Gerichtshofes abgezielt hat, welcher im Namen einer Autorität, der sich die Nationalsouveränität unterstellen muss, beschliessen kann;

In Erwägung endlich, dass seit der Konferenz von 1909 gewisse Nationen sich verpflichtet haben, alle Streitfälle, die zwischen ihnen auftauchen könnten, dem Schiedsgericht zu unterwerfen;

Stellt er fest, dass diese Uebereinkommen, die sich in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit erwiesen haben, die Arbeiten und die Resolutionen der verschiedenen Friedenskongresse nur bestätigen;

Und spricht den Wunsch aus:

1. dass der Grundsatz des obligatorischen Schiedsgerichts, der durch die beiden ersten Haager Konferenzen anerkannt wurde, durch die dritte tätsächlich zu formulieren und zu regeln sei;

2. dass diese Frage des obligatorischen Schiedsgerichts schon vorher auf das Programm der dritten Konferenz zu setzen sei, damit die daran teilnehmenden Nationen beizeiten sich bezüglich ihrer Stellungnahme vorsehen können.

(Fortsetzung folgt.)

——o——

## Die interparlamentarische Konferenz in Brüssel *)

Von Prof. *L. Quidde.*

Während des letzten Monats haben in Stockholm und in Brüssel zwei Kongresse getagt, denen die Aufgabe gemeinsam ist, die internationale Verständigung auf dem Gebiet der politischen Beziehungen zu fördern, ein neues Recht für diese Beziehungen, insbesondere für die friedliche Erledigung von Streitigkeiten, schaffen zu helfen und auf dem Boden solcher Verständigung eine Erleichterung der im Rüstungswettkampfe ungeheuerlich anschwellenden Lasten des bewaffneten Friedens zu gewinnen: zu Anfang des Monats in Stockholm der 18. „Weltfriedenskongress" der in den Friedensgesellschaften organisierten „Pazifisten", am Schluss desselben in Brüssel die 16. „Interparlamentarische Konferenz" der in der „Interparlamentarischen Union" organisierten Parlamentarier.

Beide Kongresse waren sehr gut und wahrhaft international besucht: jener in Stockholm zählte fast 600 Teilnehmer aus 23 Ländern, jener in Brüssel gegen 400 Abgeordnete aus 19 nationalen Gruppen. Besonders bemerkenswert ist, dass auf beiden Versammlungen die deutschen Vertreter an Zahl gleich nach den Vertretern des Kongresslandes (Schwedens bezw. Belgiens) an erster Stelle rangierten, obschon

*) Aus „Münchner Neueste Nachrichten" Nr. 432 von 1910.

ja gerade in Deutschland der parlamentarische Einfluss der in der „Union“ vertretenen Bestrebungen verhältnismässig schwach ist, und auch die öffentliche Meinung sich zu ihnen vielfach skeptischer als in andern Ländern verhält.

Haben beide Organisationen in der Hauptsache ein gemeinsames Ziel, so sind doch wesentliche Unterschiede schon durch die Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung gegeben. In den Friedenskongressen haben wir die von offiziellen Rücksichten freie, jedermann zugängliche, mit Irregulären gemischte Avantgarde der Bewegung, die in erster Linie auf die öffentliche Meinung, daneben freilich auch auf Parlamente und Regierungen einwirken will, in der interparlamentarischen Union eine durch offizielle Beziehungen zu grösserer Zurückhaltung veranlasste, dafür zu unmittelbarerem Einfluss befähigte Organisation. Allerdings haben auch die Friedenskongresse längst, im Bewusstsein der Verantwortlichkeit, die auch auf ihnen ruht, Einrichtungen geschaffen, die sie gegen Ueberraschungen der Irregulären möglichst sicherstellen. Alle Fragen wandern dort, ehe sie ans Plenum gelangen, erst an das „Berner Bureau“ oder in eine der vorberatenden Kommissionen (zurzeit fünf an der Zahl), ähnlich wie auf den Konferenzen der Parlamentarier jeder Antrag den „Interparlamentarischen Rat“ passieren muss. Immerhin spielen auf dem Friedenskongresse die Plenarverhandlungen eine weit grössere Rolle, und die Zahl der behandelten Fragen ist, da man Anträge von Mitgliedern nicht so leicht ganz abweisen kann, erheblich grösser als auf den Konferenzen der Parlamentarier, die sich strenger an eine vorher festgesetzte Tagesordnung halten.

* * *

Die Brüsseler Konferenz beschäftigte sich dieses Mal ausser mit der Revision des eigenen Statuts (auf die hier leider nicht eingegangen werden kann) fast ausschliesslich mit Fragen nicht des Friedens-, sondern des Kriegsrechtes, und zwar des Seekriegsrechtes. Der Ausbau der Haager Institutionen, der vor zwei Jahren in Berlin im Vordergrunde stand, und die Frage der Rüstungsbeschränkung, die vor vier Jahren der Londoner Konferenz die Signatur gab, traten zurück.

Man behandelte zunächst die Neutralisierung der interozeanischen Kanäle und Meerengen, eine Frage, die nach dem Antrag des Referenten, des deutschen Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke, einer Studienkommission überwiesen wurde, und dann besonders eingehend die Ergebnisse der Londoner Seekriegskonferenz. Wie unzureichend diese Ergebnisse auch sind, so wesentlich ist doch der Fortschritt, der in der internationalen Vereinbarung und besonders in der Schaffung eines internationalen Prisengerichtshofes gelegen ist. Deshalb forderte die Konferenz, dass die Londoner Konvention von den Mächten ratifiziert werde. Gegen den amerikanischen Vorschlag, den internationalen Prisengerichtshof mit den Befugnissen eines allgemeinen internationalen Schiedsgerichtshofes zu betrauen, wurden starke Bedenken erhoben, da die Besetzung des Gerichtshofes dafür nicht geeignet sei. Dagegen forderte man einmütig (und das ist vielleicht die wichtigste Kundgebung der Konferenz) aufs neue die Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See, die Einschränkung des Begriffs der Kontrebande und die Beschränkung des Blockaderechts. Mit grosser Wärme vertrat namens der ganz überwiegenden Mehrheit seiner englischen Kollegen Lord Weardale diese Forderungen. Der einzige Redner, der dagegen sprach, nicht weil er das Prinzip nicht billigte, sondern weil er ein weiteres Sudium der Frage besonders mit Rücksicht auf die englischen Interessen für nötig hielt, war Sir Thomas Barcley. Seine Argumentation, deren Widerlegung mir zufiel, machte aber keinen Eindruck auf die Versammlung; die Annahme der Resolution erfolgte einstimmig. Die Aufhebung des Seebeuterechts ist eben keine Frage des — obendrein rasch wechselnden und zweifelhaften — Interesses, sondern des Rechtes und der Gesittung, und ausserdem hängt die Frage einer Beschränkung der maritimen Rüstungen aufs engste mit ihr zusammen. Wer hier Erfolge will, muss darein willigen, dass dem Seepiratentum ein Ende gemacht werde.

Ausser über Seekriegsfragen fasste man in Brüssel noch zwei Resolutionen: in der einen forderte man auf Antrag des französischen Senators d'Estournelles de Constant, dass die zwischen den Haager Konventionsstaaten abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträge jährlich durch das Haager Bureau veröffentlicht und von den Regierungen den Parlamenten mitgeteilt werden; in der andern machte man sich den Antrag des deutsch-amerikanischen Abgeordneten Rich. Barthold zu eigen, es möchten in allen Ländern staatliche Friedenskommissionen eingesetzt werden nach dem Muster der soeben in den Vereinigten Staaten beschlossenen, zum Studium der Fragen internationaler Verständigung und der Rüstungsbeschränkung.

——o——

## Gefühlsroheit.

Im ersten Morgenblatt der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 7. Oktober 1910 leistet sich ein Manöverberichterstatter in einem Artikel über die Manöver der 7. Division folgenden herrlichen Erguss, der verdient, tiefer gehängt zu werden:

„Die Landwehrmänner waren durchaus munter und manöverfröhlich. Dass wegen des bedauerlichen Unfalles vom Montag noch am Mittwoch ganze Bataillone die Köpfe gehängt und in „dumpfer“ Stimmung gewesen waren, spukte nur noch in den Köpfen übersensibler Berichterstatter. Die Aufregung des ersten Augenblicks, als durch schwere Fahrlässigkeit ein Mann getötet und ein anderer verwundet wurde, das lebhafte Bedauern mit dem Verunglückten und seinen Angehörigen in allen Ehren — aber die jammervollen Stimmungsbilder, welche von Sensationslust gemacht wurden und welche die Truppe in den Augen aller, die militärisches Gefühl oder nur etwas männliches Empfinden haben, herabsetzen, sind gemacht und unwahr — gottlob sind unsere Landwehrmänner aus härterem Holz.“

Fürwahr ein „jammervolles Stimmungsbild“, insofern es bezeichnend ist für die rohe Gesinnung, die in gewissen Kreisen zu herrschen scheint. Diesen Leuten genügt es, auf ihre Karte ein p. c. zu schreiben und sie mit einer Zweiermarke frankiert der Post zu übergeben, um bei einem Unglücksfall den Angehörigen des Verunglückten ihr „lebhaftes Bedauern“ auszudrücken. Mehr wäre Gefühlsduselei, beinahe ist dies schon zu viel für ihr „militärisches“ Gefühl. Sie können es nicht begreifen, dass unsere Landwehrmänner durch den Tod ihres Kameraden so ergriffen waren. Ja, diese säbelrasselnden und sporenklirrenden Herren versteigen sich in ihrer Herzlosigkeit sogar zu der Behauptung, die Nachrichten, dass unsere Landwehrmänner infolge des schweren Unglücksfalles tief erschüttert gewesen seien, wären von übersensiblen Berichterstattern und der Sensationslust rein erfunden worden, die Soldaten wären bloss im ersten Augenblick etwas aufgeregt gewesen, heute sei keine Spur von „dumpfer“ Stimmung mehr